



Höchst i. Odw., den 22. Mai 2023

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 13. März 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.048.110 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.976.170 EUR
mit einem Saldo von	(-) 1.928.060 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	334.780 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	334.780 EUR

mit einem Fehlbedarf von (-) 1.593.280 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 509.880 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.009.650 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.773.700 EUR
mit einem Saldo von	(-) 3.764.050 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.585.050 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	740.150 EUR
mit einem Saldo von	1.844.900 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von (-) 2.429.030 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.585.050 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 520,00 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520,00 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	390,00 v.H.
----------------------	-------------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Allgemeine Deckungsvermerke

Jeder der gemäß § 4 GemHVO gebildeten Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte bildet einen Produktbereich und damit ein Budget.

In den Teilhaushalten 01 bis 02, 03 bis 06, 07 bis 08 und 09 bis 15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Mittel für Fraktionen und Verfügungsmittel gemäß § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten entsprechend.

Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werde nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das Gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden.

Dies gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushalts/Budgets werden für Auszahlungen von Investitionen des betreffenden Teilhaushalts/Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt, wenn sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die geplante Instandhaltungsmaßnahme als Investition zu sehen ist. (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Höchst i. Odw., den 13. März 2023

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2023

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2023:

a) zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung,

und

b) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

2.585.050 €

(in Worten: zwei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausendfünzig Euro)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO.

64711 Erbach, den 15. Mai 2023

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung
Im Auftrag
Sarina Hildmann
Leitende Verwaltungsdirektorin

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Dienstag, dem 30. Mai 2023 bis Mittwoch, den 7. Juni 2023 im Rathaus, Montmelianer Platz 4, 64739 Höchst i. Odw., Zimmer 300, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

**Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.**

Höchst i. Odw., den 26. Mai 2023

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister

Öffnungszeiten der Verwaltung

montags - freitags: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
E-Mail: info@hoechst-i-odw.de Internet: <http://www.hoechst-i-odw.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Odenwaldkreis, BLZ: 50851952, Konto-Nummer: 90093006, BIC: HELADEF1ERB, IBAN: DE18 5085 1952 0090 0930 06
Volksbank Odenwald, BLZ: 50863513, Konto-Nummer: 3001989, BIC: GENODE51MIC, IBAN: DE15 5086 3513 0003 0019 89
Postbank Frankfurt Main, BLZ: 50010060, Konto-Nummer: 0013408603, BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE80 5001 0060 0013 4086 03
Gläubiger-ID: DE43FIN00000158760, Steuer-Nr. 007 226 00979 Finanzamt Darmstadt